

# Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

## Stand Juli 2020

Royal-Events GmbH, Winkelmannstraße 67, 12487 Berlin, Tel.: 030/6390286-0, info@royal-events.de

Von diesen AGB abweichende, ausdrücklich schriftlich vereinbarte einzelvertragliche Regelungen haben immer Vorrang.

### §1 Definition und Geltungsbereich

- (1) Die Firma Royal-Events GmbH wird im Folgenden als R-E und die andere Partei als Auftraggeber bezeichnet.
- (2) Die nachfolgenden Bestimmungen werden Bestandteil jedes Vertrages zwischen R-E und dem Auftraggeber. Abweichende Regelungen können individuell vereinbart werden, bedürfen jedoch grundsätzlich der Schriftform.
- (3) Abweichende AGB des Auftraggebers finden keine Anwendung, auch wenn R-E diesen nicht ausdrücklich widerspricht.

### §2 Angebote und Preise

- (1) Alle Angebote von R-E sind – soweit nicht anders gekennzeichnet – für 7 Kalendertage verbindlich.
- (2) Alle Preise verstehen sich, insofern nicht anders ausgewiesen, zuzüglich der gesetzlich geltenden Umsatzsteuer.
- (3) Es gilt ein Mindestauftragswert von 1.000 Euro (1.190 Euro inklusive Umsatzsteuer).

### §3 Rechnung und Zahlung

Zahlungen werden zu den vereinbarten Terminen fällig, spätestens nach Leistungserbringung und Rechnungsstellung durch R-E.

### §4 Leistung

- (1) In der Regel besteht die Leistung von R-E darin, gegen die vereinbarte Vergütung, die Veranstaltung des Auftraggebers mit einem zu bestimmenden Spielequipment nebst Betreuung auszustatten.
- (2) Es findet unter keinen Umständen ein Glücksspiel um Geld oder Wertsachen statt.
- (3) Im Falle, dass R-E für den Auftraggeber eine Komplettveranstaltung organisiert, führt R-E zusätzliche Dienstleistungen wie beispielsweise Location- und Gastronomieauswahl durch.
- (4) R-E ist nicht Veranstalter der jeweiligen Veranstaltung.
- (5) R-E ist berechtigt, die vereinbarten Vertragsleistungen in zumutbarer Weise für den Auftraggeber zu ändern (z.B. bei dem Ausfall von Künstlern), soweit dadurch der Wert der Leistung nicht zum Nachteil des Auftraggebers geändert wird.
- (6) Eine Übertragung des Anspruchs aus dem Vertrag auf Dritte ist nur mit Zustimmung von R-E möglich.
- (7) Im Falle, dass der Auftraggeber vor oder während der Leistungserbringung eine Verlängerung des Spielbetriebs über die vereinbarte Spielzeit hinaus wünscht, erfolgt seitens R-E eine Nachberechnung von 25 Euro (29,75 Euro inklusive Umsatzsteuer) je Spielmodul und angefangener halben Stunde. R-E hat die Möglichkeit eine Spielzeitverlängerung abzulehnen.

## §5 Pflichten des Auftraggebers

(1) Tritt keine anders lautende Vereinbarung in Kraft, ist der Auftraggeber verpflichtet die notwendigen Voraussetzungen zur Erfüllung des Vertragsgegenstandes zu schaffen. Im Falle, dass es sich um eine Komplettveranstaltung im Sinne von §4 (3) handelt, entfallen die Verpflichtungen des Auftraggebers gem. §5 (1) c bis h. Folgende Sachverhalte sind insbesondere entscheidend:

### im Vorfeld der Veranstaltung:

- a. Der Auftraggeber ist angehalten eine Veranstalterhaftpflichtversicherung abzuschließen, insofern er nicht über eine entsprechende Betriebshaftpflichtversicherung verfügt. Bei einer Komplettveranstaltung ist diese Versicherung nachzuweisen.
- b. Insofern der Auftraggeber für die Übernachtungsmöglichkeit des Personals von R-E zu sorgen hat, sind Einzelzimmer in einem Hotel mittlerer Preiskategorie inklusive Frühstück in unmittelbarer Nähe zum Veranstaltungsort zur Verfügung zu stellen.
- c. Der Auftraggeber ist zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses verpflichtet R-E sämtliche, zur Durchführung des Auftrags relevanten Informationen mitzuteilen. Insbesondere ist eine vollständige Anschrift und ggf. eine Beschreibung des Veranstaltungsortes inklusive Angabe des Stockwerkes, Vorhandensein und Abmessungen eines Fahrstuhls, Raumgröße, Treppen oder andere Hindernisse etc. mitzuteilen. Änderungen müssen unverzüglich angezeigt werden.
- d. Notwendige Genehmigungs- und Anmeldeverfahren sowie Gebühren (z.B. GEMA) sind vom Auftraggeber vorzunehmen.

### für den Auf- und Abbau:

- e. Der Auftraggeber hat den freien Zugang zum Veranstaltungsort, Be- und Entlademöglichkeiten während des Auf- und Abbaus, die Nutzung eines vorhandenen Fahrstuhls, ausreichend gebührenfreien Parkraum in unmittelbarer Nähe und die freie Anfahrt zum Veranstaltungsort zu gewährleisten. Sollte eine erschwerte Anlieferungssituation vorliegen, welche vorab nicht angegeben wurde, ist R-E berechtigt Mehrkosten von mindestens 50 Euro (59,50 Euro inklusive Umsatzsteuer) je Spieltisch und Kassentisch/ -haus zusätzlich zur vereinbarten Vergütung zu berechnen. Eine erschwerte Anlieferungssituation liegt vor, wenn kein oder ein Aufzug mit einem Diagonalmass unter 2,55m vorhanden, Ecken und Gänge mit lichter Breite unter 1,2m, Tragestrecken von mehr als 50m, mehr als 10 Stufen oder Treppen mit Steigung über 23cm, bzw. Auftritte unter 21cm. Insofern die Anlieferung nicht möglich ist, geht dies zu Lasten des Auftraggebers.
- f. Der Aufbau ist standardmäßig eine Stunde vor Spielbeginn beendet. Sofern der Aufbau früher beendet werden soll, entstehen Mehrkosten von 12,50 Euro (14,88 Euro inklusive Umsatzsteuer) je Spielmodul und angefangener halben Stunde.
- g. Der Abbau beginnt spätestens 45 Minuten nach Spielende. Sofern der Abbau später beginnen soll, entstehen Mehrkosten von 12,50 Euro (14,88 Euro inklusive Umsatzsteuer) je Spielmodul und angefangener halben Stunde.
- h. Der Auftraggeber stellt – insofern nicht anders vereinbart – die für die Bestuhlung der Spieltische notwendigen Stühle und sorgt für eine ausreichende Beleuchtung der Spieltische. Erfolgt die Beleuchtung der Spieltische durch R-E, so obliegt es dem Auftraggeber die Stromversorgung bis unmittelbar am Stellplatz der Spieltische sicherzustellen.
- i. Vor Ort hat ein kompetenter Ansprechpartner des Auftraggebers zur Verfügung zu stehen.
- j. Das gesamte Equipment von R-E darf ohne Zustimmung von R-E nicht eigenmächtig umpositioniert werden.

### vor und während der Veranstaltung:

- k. Der Auftraggeber hat für die Verpflegung (Speisen und Getränke in normalem Umfang) des Personals von R-E zu sorgen. Das Crewcatering sollte zeitlich zwischen geplantem Aufbauende und Spielbeginn erfolgen.

- l. Der Auftraggeber hat sämtliches Inventar von R-E pfleglich zu behandeln und ggf. Gäste auf diese Verpflichtung hinzuweisen. Der Tausch eines Spieltischtuches wird mit 200 Euro (238 Euro inklusive Umsatzsteuer) in Rechnung gestellt. Der Tausch ist erforderlich, wenn in Folge von Getränke Rückständen Flecken zurückbleiben oder Brandlöcher sichtbar sind.
  - m. Der Auftraggeber hat sich an unsere Hinweise bezüglich der Ausgestaltung des Spielsystems zu halten. Andernfalls bitten wir um Verständnis, dass im Falle, dass es zu einem erheblichen Schwund an Jetons kommen sollte, jeder verlorengegangene Jeton mit 0,50 Euro (0,60 Euro inklusive Umsatzsteuer) in Rechnung gestellt wird.
- (2) Sollten einer oder mehrere der aufgeführten Sachverhalte nicht oder nur teilweise gewährleistet sein, wird R-E den Auftraggeber über gegebenenfalls resultierende Mehrkosten in Kenntnis setzen und behält sich insbesondere das Recht vor, den Auftrag abzulehnen bzw. die Leistung nicht oder nur teilweise zu erfüllen. R-E ist berechtigt, zusätzlich zur vereinbarten Vergütung etwaige entstandene Mehraufwendungen in Rechnung zu stellen.

### §6 Rücktritt des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber kann jederzeit vor Veranstaltungsbeginn vom Vertrag zurücktreten. Der Rücktritt muss schriftlich erklärt werden. Maßgebend für den Rücktrittszeitpunkt ist der Eingang der Rücktrittserklärung bei R-E.
- (2) Tritt der Auftraggeber vom Vertrag zurück oder ist R-E aufgrund vom Auftraggeber zu vertretender Umstände an der Ausführung des Auftrags gehindert, kann R-E angemessenen Schadensersatz für die getroffenen Vorbereitungen und Aufwendungen sowie entgangenen Gewinn verlangen.
- (3) In der Regel betragen die Rücktrittspauschalen, die im Falle des Rücktritts des Auftraggebers gefordert werden, von der vereinbarten Vergütung
  - bis 6 Wochen vor der Veranstaltung 20%,
  - ab 6 Wochen vor der Veranstaltung 40%,
  - ab 2 Wochen vor der Veranstaltung 60% und
  - ab 4 Tage vor der Veranstaltung 80%.
- (4) Es bleibt dem Auftraggeber unbenommen nachzuweisen, dass keine oder wesentlich geringere Aufwendungen entstanden sind.
- (5) Eine teilweise Streichung von Leistungen nach Vertragsabschluss führt nicht zu Preisnachlässen.

### §7 Haftung von R-E

- (1) R-E haftet für sich und seine Erfüllungsgehilfen bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unbeschränkt. Ebenfalls unbeschränkt haftet R-E im Falle einer fahrlässigen Pflichtverletzung von R-E oder deren Erfüllungsgehilfen, sofern Ansprüche aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit betroffen sind. Im Übrigen ist eine Haftung ausgeschlossen.
- (2) R-E hat eine Betriebshaftpflichtversicherung abgeschlossen, die gegebenenfalls Schäden, welche durch den Auf- und Abbau entstehen übernimmt. Eine Aufrechnung mit Rechnungen von R-E ist hierbei nicht zulässig.
- (3) Vom Auftraggeber zu vertretende Unmöglichkeit geht zu dessen Lasten. R-E hat dann Anspruch auf Zahlung der vereinbarten Vergütung, entsprechend der Regelungen zum Rücktritt des Auftraggebers (§6).

### §8 Haftung des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber haftet für sämtliche Schäden oder für den Verlust des Inventars von R-E, die sich während der Dauer des Verbleibs dessen am Veranstaltungsort ergeben und welche nicht von R-E zu vertreten sind. Es sei denn, R-E ist in der Lage, die Kosten der Schäden an ihrem Inventar mit einem verantwortlichen Dritten zu liquidieren.
- (2) Der Auftraggeber hat im erforderlichen Maße für die Sicherheit der ausführenden Personen zu sorgen und haftet für Personenschäden gemäß Absatz 1.

### §9 Geistiges Eigentum

- (1) Konzeptionen, Programmvorschläge oder Auszüge von diesen sind und bleiben geistiges Eigentum von R-E.
- (2) Sie dürfen in keiner Art und Weise ohne vorherige schriftliche Genehmigung seitens R-E vervielfältigt, weitergereicht noch zu Zwecken des Wettbewerbs verwendet werden. Fotos, Prospekte und Entwürfe unterliegen dem Urheberschutz. Hierzu zählen auch alle Inhalte des Internetauftritts unter [www.royal-events.de](http://www.royal-events.de) und [www.royal-events.com](http://www.royal-events.com).

### §10 Referenz

R-E ist es grundsätzlich gestattet, Firmenlogos des Auftraggebers nebst Bildmaterial der Veranstaltung, unter Beachtung der Persönlichkeitsrechte der abgebildeten Personen für Eigenwerbung zu verwenden. Insofern der Auftraggeber hiermit nicht einverstanden ist, genügt eine kurze Mitteilung an R-E.

### §11 Schweigepflicht

Der Auftraggeber verpflichtet sich über die getroffenen Vereinbarungen Stillschweigen zu bewahren.

### §12 Schlussbestimmungen

- (1) Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthalten alle Vereinbarungen des zwischen dem Auftraggeber und R-E bestehenden Vertrages, welche über die ausdrücklichen, schriftlichen und individuellen Vereinbarungen hinausgehen. Weitere Vereinbarungen bestehen nicht. Sie bedürfen für ihre Gültigkeit der Schriftform. Hierzu zählen auch E-Mail und Fax.
- (2) Das Vertragsverhältnis zwischen dem Auftraggeber und R-E unterliegt - ungeachtet der Staatsangehörigkeit des Nutzers - dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand für Vollkaufleute, für Personen, die keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland haben, sowie für Personen, die nach Abschluss des Vertrages ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland verlegt haben oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, ist Berlin-Köpenick (Deutschland), wo sich der Sitz von R-E befindet.
- (3) Diese AGB gelten für die Rechtsnachfolger des Auftraggebers und des Auftragnehmers.
- (4) Sollte eine der vorgenannten Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so berührt diese Unwirksamkeit nicht die übrigen Bestimmungen. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der zu ersetzenden Bestimmung am nächsten kommt.